



Behördenvermerk	
Bundesgebühren	€
Verwaltungsabgabe	€
Kommissionsgebühren	€
lt Geb-Verz Nr	
entrichtet am	Zeichen

Vollendungsanzeige

gemäß § 17 sbg BauPolG 1997 (LGBl Nr 40/1997 idgF)

Zutreffendes ankreuzen
Nicht-Zutreffendes streichen

Bauherr / Bewilligungsinhaber

Name (Vor- u. Zuname / Bezeichnung juristische Person)	Tel-Nr / E-Mail
Adresse (Straße, Objekt-Nr, Plz, Ort)	

Ausführungsort der baulichen Maßnahme

Grundstücks-Nr, KG
Adresse (Straße, Objekt-Nr, Plz, Ort)

Baubehördlicher Bewilligungsbescheid für gegenständliche Maßnahme

Zahl / Behörde	Datum
----------------	-------

Bauführer gemäß § 11 Abs 2 iVm § 12 Abs 4 sbg BauPolG 1997

Firmenbezeichnung (Vor- u. Zuname / Bezeichnung juristische Person)	Tel-Nr / E-Mail
Adresse (Straße, Objekt-Nr, Plz, Ort)	

Bauausführender gemäß § 11 Abs 1 sbg BauPolG 1997

Firmenbezeichnung (Vor- u. Zuname / Bezeichnung juristische Person)	Tel-Nr / E-Mail
Adresse (Straße, Objekt-Nr, Plz, Ort)	

Beilagen gemäß § 17 Abs 2 sbg BauPolG 1997

Dieser Vollendungsanzeige sind nachstehend angemerkt – mit der Baubewilligung (Kenntnisnahme der Bauanzeige) vorgeschriebene – Befunde und Bescheinigungen angeschlossen.

- Überprüfungsbefund des zuständigen Rauchfangkehrermeisters, betreffend die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten.
- Bestätigung eines befugten Elektrotechnikers, hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Ausführung sämtlicher Elektroinstallationen.
- Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers, über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Überwachungsanlagen.
- Überprüfungsbefund eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers, betreffend die Einhaltung des Mindestschallschutzes (Einfamilienwohnhäuser ausgenommen).
- Energieausweis gemäß § 17a sbg BauPolG 1997 (für Errichtung von Bauten, Auf-/Zubauten bzw. Änderung, wenn dadurch die Gesamtgeschoßfläche gegenständlichen Baues um mehr als 50% vergrößert wird).

Sonstige Beilagen

Einmessverpflichtung gemäß Vermessungsverordnung (BGBl Nr 562/1994 idgF)

- Ein Plan über die genaue Lage des Baues (von einem dazu Berechtigten verfasst), ist der Anzeige beigelegt.
- Die Gemeinde wird hiermit ermächtigt, die Vermessung im Zuge eines Sammelauftrages durchführen zu lassen, die hierfür anfallenden Kosten werden anteilig durch den Bauherrn getragen.

Gemäß § 17 Abs 1 sbg BauPolG 1997 wird unter Vorlage oben erwähnter Beilagen angezeigt, dass gegenständliche bauliche Anlage vollendet ist, bzw. bei Bauten die Aufnahme deren Benützung – oder einzelner Teile davon, welche für sich zur Benützung geeignet bzw. vorgesehen sind – beabsichtigt ist. Gleichzeitig wird hinsichtlich etwaig nachstehend beschriebener – als geringfügig zu bewertenden – Abweichungen ersucht, diese zu genehmigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Als Bauherr bin ich ferner darüber in Kenntnis, dass die Aufnahme der Benützung des Baues oder einzelner Teile davon nur erfolgen darf, wenn gegenständliche Anzeige vollständig eingebracht ist.

Ort, Datum

Untertfertigung Bauherr/Einschreiber

Bauausführende bzw. Bauführer – soweit solche gemäß § 11 Abs 1 bzw. 2 sbg BauPolG 1997 zu bestellen waren – bestätigen hiermit gemäß § 17 Abs 1 sbg BauPolG 1997 die mit gegenständlicher Bewilligung (Kenntnisnahme der Bauanzeige) konforme und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung. Etwaig geringfügige Abweichungen vom Inhalt der zu Grunde liegenden Bewilligung sind nachfolgend angeführt, auf Verlangen der Baubehörde werden diesbezüglich Austauschpläne vorgelegt.

Detaillierte Bezeichnung der Ausführungsabweichungen

Ort, Datum

Untertfertigung Bauführer bzw. Bauausführender

Hinweise zur Vollendungsanzeige¹

1. Die bauliche Maßnahme ist längstens binnen drei Jahren ab Beginn ihrer Ausführung zu vollenden. Die Baubehörde kann diese Frist jedoch einmal um bis zu drei Jahre verlängern, wenn vor ihrem Ablauf darum angesucht worden ist und triftige Gründe dafür vorliegen. (§ 17 Abs 7 sbg BauPolG 1997)
2. Der Bauherr hat die Vollendung der baulichen Maßnahme, bei Bauten aber die Aufnahme der Benützung derselben oder einzelner für sich benützbarer und allenfalls für diesen Zweck vorgesehener Teile davon, der Baubehörde anzuzeigen. Die Benützung von Bauten oder einzelner Teile davon darf erst aufgenommen werden, wenn diese Anzeige unter Beifügung der gemäß § 17 Abs 2 sbg BauPolG 1997 geforderten Unterlagen vollständig erfolgt ist. (§ 17 Abs 1 sbg BauPolG 1997)
3. Für Maßnahmen die im Baubewilligungsverfahren errichtet worden sind, besteht gemäß § 17 Abs 4 sbg BauPolG 1997 eine baubehördliche Überprüfungspflicht. Hinsichtlich dieser und aller anderen (insbesondere auch im Bauanzeigeverfahren) errichteter baulicher Anlagen – soweit diese vom Eigentümer gemäß § 19 Abs 1 sbg BauPolG 1997 in einem den gültigen Bauvorschriften entsprechenden Zustand zu erhalten sind – unterliegt ihr Bauzustand und die Benützung derselben, der Aufsicht durch die Baubehörde. Den Organen der Baubehörde ist, um diese Aufsicht wahrnehmen zu können oder die Übereinstimmung der baulichen Anlage mit der Baubewilligung (Kenntnisnahme der Bauanzeige) allenfalls auch nachträglich überprüfen zu können, der Zutritt zur Liegenschaft und zu allen Teilen der baulichen Anlage zu gestatten, sowie deren Untersuchung zu ermöglichen. Diesbezüglich sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. (§20 Abs 1 und 2 sbg BauPolG 1997)
4. Mit Vollendung der baulichen Maßnahme ist der Bauherr verpflichtet, Beeinträchtigungen – welche Grundflächen durch die bauliche Maßnahme erfahren haben – auch ohne behördlichen Auftrag zu beheben und einen ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Hierzu gehört auch die vollständige Entfernung der Baustellen-einrichtung. (§ 17 Abs 6 sbg BauPolG 1997)
5. Die einzelnen Teile des Baues dürfen nur in einer der festgelegten oder mangels einer solchen der aus der baulichen Zweckbestimmung hervorgehenden Art des Verwendungszweckes entsprechenden – in mit den im § 9 Abs 1 Z 1 sbg BauPolG 1997 angeführten raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen übereinstimmender – Weise benützt werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass Festigkeit und Brandsicherheit des Baues und seiner einzelnen Teile sowie die Sicherheit der Bewohner dadurch nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Aufstellung von Maschinen und Gegenständen. (§ 19 Abs 2 sbg BauPolG 1997)
6. Der Eigentümer des Baues hat dafür zu sorgen, dass dieser einschließlich technischer Einrichtungen auf die Dauer seines Bestandes in gutem Zustand erhalten wird. Dabei sind die Festlegungen der Baubewilligung (Kenntnisnahme der Bauanzeige) und sämtliche für den Bau maßgeblichen Bauvorschriften zu erfüllen. Er ist auch ohne besonderen Auftrag der Behörde zur Beseitigung von Baugebrechen verpflichtet. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen. (§ 19 Abs 1 sbg BauPolG 1997)
7. Bei Neubauten ist der Behörde ein von einem hiezu Berechtigten verfasster Plan gemäß Vermessungsverordnung (BGBl Nr 562/1994 idGF) über die genaue Lage des Baues vorzulegen, es sei denn der Bauherr verpflichtet sich, die auf ihn entfallenden anteiligen Kosten einer von der Gemeinde – zwecks Aufnahme aller in einem bestimmten Zeitraum neu errichteten Bauten – durchgeführten oder veranlassten Vermessung zu übernehmen. Davon ausgenommen sind zu Wohnbauten gehörige – dem Bedarf der Bewohner dienende – eingeschossige Nebenanlagen (Garagen und Carports, Garten-/Gerätehütten, Gewächshäuser udgl) mit nicht mehr als 20 m² überdachter Fläche.
8. Wer als Bauherr die Vollendung einer baulichen Maßnahme – bei Bauten die Benützung derer oder von Teilen solcher – nicht anzeigt, begeht eine Verwaltungsübertretung, welche mit einer Geldstrafe im Ausmaß von bis zu € 4.000,-- zu bestrafen ist. Eine Verwaltungsübertretung begeht auch, wer Bauten oder Teile davon vor vollständiger Erstattung dieser Anzeige (dh. unter Beischluss sämtlicher hiefür erforderlichen Unterlagen gemäß § 17 Abs 2 sbg BauPolG 1997) benützt.

¹ Die Hinweise auf diesem Formular geben lediglich einzelne baurechtliche Bestimmungen wieder, auf deren Inhalt seitens der Baubehörde besonders aufmerksam gemacht wird, sie ersetzen jedoch nicht das Erfordernis hinsichtlich Kenntnis und Berücksichtigung aller anderen – diesem Verfahren zu Grunde liegenden – baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften durch Antragsteller bzw. Bauherrn, Planer, Bauführer sowie sämtliche Bauausführenden.